

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 115.02
VG 3 K 2113/99

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 21. Mai 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
S a i l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
H e r b e r t und N e u m a n n

beschlossen:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts
Leipzig über die Nichtzulassung der Revision
gegen sein Urteil vom 26. Juni 2002 wird aufge-
hoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwer-
deverfahrens folgt der Kostenentscheidung in
der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das
Beschwerdeverfahren auf 100 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Das angefochtene Urteil beruht
auf einer Abweichung von dem Urteil des Bundesverwaltungsge-
richts vom 22. Februar 2001 - BVerwG 7 C 17.00 - (Buchholz 428
§ 1 Abs. 2 VermG Nr. 15), nach dem bei der Vermietung von Ge-
werberäumen anders als bei der Vermietung von Wohnräumen nicht
die Vermutung gilt, dass nicht kostendeckende Mieten gezahlt
wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem
Aktenzeichen BVerwG 7 C 6.03 fortgesetzt; der Einlegung einer
Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Sailer

Herbert

Neumann